

11.03.2021

Zu Ltg.-1500/B-23/1-2021

ABÄNDERUNGSANTRAG

des Abgeordneten Kasser

zur Vorlage der Landesregierung betreffend die Änderung der NÖ Bauordnung 2014 (NÖ BO 2014), Ltg.-1500/B-23/1-2021

Die Energieausweis- und Anlagendatenbank stellt die Grundlage für klimapolitische Maßnahmen im Zusammenhang mit Sanierungen von Gebäuden und dem Umstieg auf klimafreundliche Heizungsanlagen in Niederösterreich dar. Um möglichst rasch die Datenbank zu befüllen, sollen jene Anlagen, welche vor dem 1. Juli 2022 errichtet wurden, mit Unterstützung des öffentlich zugelassenen Rauchfangkehrers - zusätzlich zur periodischen Überprüfung nach § 32 NÖ BO 2014 - im Rahmen der jährlichen Überprüfung und Kehrung von Feuerstätten und Abgasführungen sowie der feuerpolizeilichen Beschau aufgrund des NÖ Feuerwehrgesetzes 2015 erfasst werden. Derartige Daten werden durch den öffentlich zugelassenen Rauchfangkehrer bereits jetzt erhoben und sollen nun zusätzlich in die Anlagendatenbank eingespeist werden.

Weiters soll eine Verwaltungsvereinfachung im Hinblick auf das Aufstellen von mobilen Geflügelställen erfolgen. Aktuell ist vermehrt ein Trend erkennbar, dass nicht nur Hühner, sondern auch andere Geflügelarten wie Enten, Gänse, Puten oder Perlhühner in mobilen Ställen gehalten werden. Durch die gegenständliche Anpassung soll eine Gleichstellung im Rahmen der Anzeigepflicht für alle mobilen Geflügelställe erfolgen.

Der der Vorlage der Landesregierung angeschlossene Gesetzesentwurf wird wie folgt abgeändert:

1. Nach der Ziffer 37 wird folgende Ziffer 37a eingefügt:

„37a. Im § 15 Abs. 1 Z 2 lit. b wird das Wort „Hühnerställen“ durch „Geflügelställen“ ersetzt.“

2. In der Ziffer 72 lauten § 33a Abs. 4 und 5 wie folgt:

„(4) Die **Anlagendaten** gemäß Abs. 8 sind für jeweils **bewilligungs-, anzeige- und meldepflichtige Vorhaben** mit der **Fertigstellung** der Anlagen in elektronischer Form durch die damit betrauten **befugten Fachleute** binnen 4 Wochen in die **Datenbank einzutragen**.

(5) Für **Anlagen**, die **bereits** vor dem 1. Juli 2022 **bewilligt, angezeigt, gemeldet** oder noch nicht in der Datenbank nach Abs. 1 Z 2 erfasst wurden, oder deren Daten nicht mehr aktuell sind, sind die **jeweiligen Anlagendaten** gemäß Abs. 8 aufgrund der

- a) folgenden **periodischen Überprüfung** nach § 32 oder
- b) der **feuerpolizeilichen Beschau** gemäß § 15 NÖ Feuerwehrgesetz 2015, LGBl. Nr. 85/2015 in der geltenden Fassung, oder
- c) der **Überprüfungs- und Kehrverpflichtung** gemäß § 17 NÖ Feuerwehrgesetz 2015, LGBl. Nr. 85/2015 in der geltenden Fassung,

in elektronischer Form durch die befugten Fachleute binnen 4 Wochen, falls vorhanden mit dem Prüfbericht, in der Datenbank nach Abs. 1 Z 2 zu erfassen.“